

Absender CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. 277/2005
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
CDU-Fraktion FDP-Fraktion	Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 09.06.2005

Tagesordnungspunkt

Antrag der

- **CDU-Fraktion vom 25.04.2005 (Eingang 27.04.2005),**
 - **FDP-Fraktion vom 26.04.2005,**
- die Baumschutzsatzung ersatzlos aufzuheben und aus den dadurch eingesparten Kosten den Erhalt der Eissporthalle zu ermöglichen.**

Die o.g. Anträge wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.05.05 sowie in der Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses am 12.05.05 beraten und in den AUIV verwiesen. Dieser ist nach § 14 Abs. 2 ZustO zur Beratung und der Rat zur Entscheidung zuständig. Die Anträge und die Stellungnahme der Verwaltung zur bislang erfolgten Beratung sind beigelegt. Beide Anträge sehen die hier in Rede stehende Satzungsaufhebung und damit verbundene Einsparungen als Deckungsvorschlag (§ 17 Abs. GeschO) für die Bezuschussung des Betriebs der Eissporthalle vor. Auf die diesbezügliche Stellungnahme der Verwaltung zur Beratung in den o.g. Ausschüssen wird Bezug genommen.

Davon unabhängig wird zu den Aufhebungsanträgen wie folgt Stellung genommen:

1 Allgemeines zur Baumschutzsatzung

Nach § 45 Landschaftsgesetz NRW können die Gemeinden durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln. Die Stadt machte von dieser Möglichkeit Gebrauch: Aufgrund mehrheitlichen Ratsbeschlusses trat die Baumschutzsatzung im Oktober 1976 in Kraft. Im Jahr 1997 wurde letztmalig die Satzung geändert (geschützte Baumarten, Stammumfang erhöht, Wahlrecht Ausgleichszahlung/Ersatzpflanzung). Derzeit haben alle Städte in NRW, die eine ähnliche Einwohnerzahl (80000 – 120000) bzw. funktionale Bedeutung wie Bergisch Gladbach aufweisen (mit Ausnahme von Minden und Gütersloh), eine Baumschutzsatzung vergleichbaren Inhaltes.

Die Umsetzung der Baumschutzsatzung in Bergisch Gladbach verdeutlichen folgende Zahlen: In 2004 wurden aufgrund von Fällanträgen 320 Bäume zur Fällung freigegeben. Dagegen wurden

11 Anträge auf Baumfällung zurückgewiesen. Weitere Anträge für 32 Bäume wurden aufgrund von Beratungen vor Ort zurückgezogen. Bei einer nicht statistisch erfassten Anzahl von Bäumen wurde nach telefonischer Beratung und Fachberatung vor Ort auf einen Fällantrag verzichtet. Durchschnittlich erfolgen ca. 1500 Telefonberatungen pro Jahr zum Thema Baumschutz und -pflege sowie zur Satzung und damit einhergehenden Fragestellungen. In 20 Fällen wurden im Jahr 2004 Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Bäumen auf Baustellen festgesetzt. 13 Bürgern wurden in 2004 Zuschüsse zur Neupflanzungen oder Baumpflegemaßnahmen an prägenden Großbäumen gewährt.

Es kommen im Durchschnitt 3 Bußgeldfälle p.a. durch Einspruch vor das Amtsgericht. In den meisten Fällen akzeptieren die Betroffenen die Verwarnung oder Geldbuße. Vereinzelt werden Widersprüche gegen die Ablehnung einer Fällgenehmigung erhoben. Klagen vor dem Verwaltungsgericht nach Widerspruchsbescheid sind derzeit keine anhängig.

Die Praxis zeigt, dass die Baumschutzsatzung wie vom Gesetzgeber beabsichtigt als präventiver Erlaubnisvorbehalt und nicht als restriktives Verbotsinstrument gehandhabt wird.

Im Jahr 2004 wurden folgende **Einnahmen** (Zahlen gerundet und naturgemäß schwankend) verbucht:

- Leistungsgebühren nach Gebührensatzung: 8000,- €
- Bußgelder wegen Verstößen gegen die Baumschutzsatzung: 9200,- €
- Geleistete Ausgleichszahlungen: 26600,- €
(zweckgebunden für städtische und private Neupflanzungen, deshalb nur bedingt haushaltsrelevant)

Die Stelle des Sachbearbeiters zur Baumschutzsatzung ist zurzeit mit einem technischen Angestellten (Gartenbauingenieur) besetzt, der auch Vertretungen im Bereich 7-36 und Zuarbeit zur Bauleitplanung/bauordnungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit durch Bebauungsplan geschützten Bäumen wahrnimmt. Die Stelle ist nach BAT IV b bewertet, die Vergütung erfolgt nach BAT IV a.

2 Auswirkungen der Aufhebung der Baumschutzsatzung

- a) **Haushaltsrelevanter Einnahmewegfall:** Rund 17.000 € p.a.
- b) **Sachausgaben-Ersparnis:** Rund 6.000 € p.a. (10 % der Personalkosten)
- c) **Personalkosten-Ersparnis:** Rund 60.000 € p.a.

zu b) und c):

Die Aufgabe „Baumschutzsatzung“ bei 7-36 würde entfallen. Die Vertretungswahrnehmung und Zuarbeit zur Bauleitplanung könnte (mit Nachteilen in der Vertretung) aufgefangen werden. Das Arbeitsverhältnis hätte indes weiter Bestand. Die Personalkosten in Höhe daraus von rund 60.000 € p.a. könnten als Ausgabe für den allgemeinen Haushalt nur dann eingespart werden, wenn

- entweder der Mitarbeiter auf eine geeignete, dem Haushalt zugeordnete Stelle umgesetzt werden kann **und** dadurch eine ansonsten zwingend **erforderliche** externe Besetzung entbehrlich wird, **oder**
- der Mitarbeiter auf eine (voll) durch einen Gebührenhaushalt getragene Stelle mit einer geeigneten und notwendigen Aufgabe umgesetzt werden kann.

Bürgerschaft:

Die Antragsverfahren einschl. Verwaltungsgebühren und Ausgleichszahlungen, Bußgeldverfahren und Verfahren zu Schutzanordnungen wie auch die Beratung in deren Vorfeld würden entfallen.

Zuschüsse zu den Baumerhalt fördernden Privatmaßnahmen wie auch allgemeine Pflanzaktionen wären nach Erschöpfung der vorhandenen Mittel nicht mehr möglich.

Die Position aus der Bürgerschaft zur Baumschutzsatzung ist vielfältig und zu einem großen Teil von der Einzelsituation abhängig. Zum Teil wird die Baumschutzsatzung als Hemmnis und Kostenfaktor bei Bauvorhaben und als Einschränkung der Eigentümerbefugnisse gesehen, zum Teil ist aber aus demselben Kreis auch deutliche Akzeptanz ersichtlich.

Gleichermaßen erledigen sich viele Fälle schon durch Auskunft und Beratung noch vor einer förmlichen Antragstellung.

Nicht selten ist der Fall, dass Nachbarn ein deutliches Augenmerk auf die Erhaltung alten, privaten Baumbestands in der Umgebung legen, nicht zuletzt weil z.B. die Beschädigung eines Baumes durch Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück auch zu späteren Gefahrensituationen für das eigene Grundstück führen kann. Gelegentlich wird bei Beseitigung von Bäumen außerhalb des Schutzbereichs offen bedauert, dass ein Schutzinstrument fehlt.

Allgemein:

Eine öffentlich-rechtliche Einflussnahme auf die Beseitigung oder wesentliche Änderung von Bäumen oder Baumstandorten (Kappung, Aufastung, Wurzelbeseitigung, Versiegelung), auch im Sinne einer Prävention oder Beratung, und auf den Umgang mit (derzeit geschützten) Bäumen im besiedelten Bereich würde entfallen, gleichgültig, ob man dem betreffenden Baum eine normale oder überdurchschnittliche Bedeutung für Stadtbild, Ökologie, Kleinklima, ggf. kulturelle/historische Bedeutung o.ä. beimessen kann oder nicht. Dies beträfe auch Bäume, die nach jetzigem Stand noch nicht den Schutzstatus erreicht haben, aber geschützt sind, weil sie aus Ausgleichspflanzungen (auf der Grundlage der Baumschutzsatzung) und Pflanzaktionen stammen.

Die Einflussnahme der Stadt würde sich beschränken

- im Bereich privater Grundstücke auf den Schutz einzelner Bäume oder eines Baumbestands durch bauleitplanerische Festsetzung oder vertraglich-freiwillige Verpflichtung,
- im Bereich städtischer Grundstücke auf die dort aufstehenden Bäume,
- in Einzelfällen auf die Möglichkeit eines Antrags auf Eintragung als Naturdenkmal bei der Unteren Landschaftsbehörde,
- auf ordnungsbehördliches Eingreifen bei konkreten Gefahrenlagen im Einzelfall.

3 Alternativen

Die derzeitige Baumschutzsatzung definiert geschützte Bäume über deren Standort (Innenbereich), über ihre Art (Laubbäume außer Pappeln) und den Stammumfang (mindestens 90cm in 1 m Höhe), letztlich damit also in der Fläche und allgemein. Alternativ dazu ist eine sog. „Katasterlösung“ denkbar, die insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden Anwendung findet. Dabei werden besonders erhaltenswerte, öffentlichkeitswirksame und ortsbildprägende private Bäume im konkreten Einzelfall bewertet und kontinuierlich in einem Kataster erfasst, das als Anlage zur Satzung beschlossen wird und so den Schutzbereich bildet.

Der Verwaltungsaufwand hängt von der Zahl der dann geschützten Bäume ab.

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.